



32. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Munster

„Berlinchener Straße“

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Munster diese Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Munster, den 29.04.2022

L.S.
gez. Grube
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 19.11.2020 die Aufstellung des 32. Änderungsplans zum Flächennutzungsplan beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 28.11.2020 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht.

Munster, den 29.04.2022

L.S.
gez. Grube
Bürgermeister

Entwurfsverfasser

Der Entwurf des 32. Änderungsplans zum Flächennutzungsplan wurde vom Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Munster ausgearbeitet.

Munster, den 29.04.2022

L.S.
gez. von Ahlen
Fachbereichsleiter

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 08.04.2021 dem Entwurf des 32. Änderungsplans und der Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.11.2021 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht.

Der Entwurf des 32. Änderungsplans des Flächennutzungsplans und der Begründung haben vom 16.11.2021 bis einschließlich 16.12.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen

Gem. § 4 Abs. 4 BauGB wurden der Bekanntmachungstext und die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Munster unter www.munster.de zur Verfügung gestellt.

Munster, den 29.04.2022

L.S.
gez. Grube
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Munster hat den 32. Änderungsplan des Flächennutzungsplans nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Begründung in seiner Sitzung am 31.03.2022 beschlossen.

Munster, den 29.04.2022

L.S.
gez. Grube
Bürgermeister

Genehmigung

Der 32. Änderungsplan des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung vom heutigen Tag (Az.: 61.21.016.016) ~~mit Maßgaben / unter Auflagen / mit Ausnahme der durch~~ ~~gemachten Teile~~ ~~gemäß § 6 BauGB~~ genehmigt worden. ~~kenntlich~~

Soltau, den 25.07.2022

Unterschrift

Beitrittsbeschluss

~~Der Rat der Stadt Munster ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: _____) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ beigetreten.~~

~~Die 32. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen vom _____ bis _____ gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ in der Böhme-Zeitung sowie im Internet unter www.munster.de bekannt gemacht.~~

Munster, den

Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 17.08.2022 in der Böhme-Zeitung und im Internet unter www.munster.de bekannt gemacht worden. Die 32. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am 17.08.2022 wirksam geworden.

Munster, den 17.08.2022

L.S.
gez. Grube
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 32. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 32. Änderung des Flächennutzungsplans nicht geltend gemacht worden.

Munster, den

Bürgermeister

Amtliche Karte 1:5000 (AK5)

Maßstab: 1:5000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

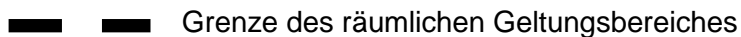
© 2020  **LGLNI**
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Sulingen-Verden

Zeichnerische Darstellungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und §§ 1 – 11 Baunutzungsverordnung – BauNVO) -



Sonstige Planzeichen



Hinweise

1. Das Plangebiet befindet sich im Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. Sollten Vorhaben geplant werden, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, ist deren Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung im Baugenehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen.
2. Das Siedlungsgebiet der Stadt Munster liegt zwischen den Truppenübungsplätzen Munster-Nord und Munster-Süd sowie innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz und in der Nähe diverser Liegenschaften der Bundeswehr. Auf Grund dieser Lage kann es durch die sich aus der militärischen Nutzung (Fahrzeugverkehr, Schieß- und Übungsbetrieb, Flugverkehr) ergebenden Lärm- und Abgasimmissionen zu nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen kommen. Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder gegen die Stadt Munster ergeben sich hieraus nicht.

